

Gesetzentwurf

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 530), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4a erhält folgende Fassung:
„§ 4a (aufgehoben)“.
 - b) Die Angabe zu § 22 erhält folgende Fassung:
„§ 22 (aufgehoben)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 wird die Angabe „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1 469 916 734 Euro“ durch die Angabe „1 415 601 945 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz § 3 wird die Angabe „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.b) erhält folgende Fassung:

„besonderer Zuweisungen gemäß § 5,“

b) in Nummer 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

5. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verwaltungsgemeinschaften,“ gestrichen.

b) Die Tabelle folgende Fassung:

„	2015	2016
1. Kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	93 608 537 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	134 629 467 Euro
3. Gemeinden und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro
		„“

6. § 4a wird aufgehoben.

7. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „64 997 592 Euro“ durch die Angabe „64 326 753 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „30 281 485 Euro“ durch die Angabe „29 969 125 Euro“ ersetzt.

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „15 362 863 Euro“ durch die Angabe „15 160 727 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „9 598 428 Euro“ durch die Angabe „9 473 206 Euro“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „52 053 881 Euro“ durch die Angabe „51 503 988 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „26 369 584 Euro“ durch die Angabe „26 089 762 Euro“ ersetzt.

10. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „19 946 986 Euro“ durch die Angabe „19 734 594 Euro“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2 274 880 Euro“ durch die Angabe „2 250 623 Euro“ ersetzt.

11. In § 12 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „208 635 181 Euro“ durch die Angabe „209 507 086 Euro“, die Angabe „162 975 194 Euro“ durch die Angabe „162 258 032 Euro“ und die Angabe „301 638 902 Euro“ durch die Angabe „302 546 291 Euro“ ersetzt.

12. In § 13 Absatz 2 Nummer 2 Satz 4 werden die Worte „Verwaltungsgemeinschaften und“ gestrichen.

13. § 22 wird aufgehoben.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 58, 59) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Aufnahmegesetz“ die Angabe „(AufnG)“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nr. 2a eingefügt:

„2a. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde,“
 - bb) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis“ durch die Wörter „ein Aufenthaltstitel“ ersetzt
 - cc) In Satz 1 Nr. 8 werden die Wörter „Ministeriums des Inneren“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom Ministerium des Innern“ durch die Wörter „von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Aufnahmequote gemäß Absatz 3 Satz 1 für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 wird für diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), befindet, gesondert unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und der Größe der Aufnahmeeinrichtung durch Verordnung festgelegt.“

- d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- f) Absatz 8 wird aufgehoben.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1 und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1 Nrn. 1 bis 4“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zugewiesenen Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), erhalten, werden vierteljährlich im Wege einer Fallpauschale je aufhältiger Person erstattet. Gesondert erstattet werden für zugewiesene Personen nach Satz 1 die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, soweit sie einen Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen.

(3) Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes befindet, erstattet das Land für in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen gesondert die zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährten Geldbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten für Krankenhilfe und

Bekleidungshilfe sowie die Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Absatz 4 Sätze 1 und 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Wörtern „personalbezogenen Sachkosten für die“ das Wort „gesonderte“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Verordnungsermächtigungen

Das für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Aufnahmequote nach § 1 Abs. 3a festzusetzen,
2. die Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entsprechend der Entwicklung der Aufnahmekosten festzusetzen,
3. die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a zu regeln,
4. Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zu regeln.“

5. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

I. Einleitung

I.1 Artikel 1 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Nach der in § 2 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes enthaltenen Revisionsklausel ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Mit der Anpassung der Finanzausgleichsmasse sind Veränderungen in der Höhe bei verschiedenen Zuweisungsarten verbunden, so dass sich Folgeänderungen im Finanzausgleichsgesetz ergeben. Im Einzelnen und zu den weiteren Anpassungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erstattung für Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie eine Minderung der Finanzausstattung des Ausgleichsstocks wird auf den besonderen Teil B verwiesen.

I.2 Artikel 2 - Änderung des Aufnahmegesetzes

Die bislang im Finanzausgleichsgesetz als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale bzw. als selbstständige Zuweisungen enthaltenen Finanzmittel für die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländern werden in das Aufnahmengesetz überführt. Hierdurch sind Änderungen des Aufnahmengesetzes erforderlich. Zur Begründung im Einzelnen sowie zu weiteren Anpassungen und Aktualisierungen des Aufnahmengesetzes wird ebenfalls auf den besonderen Teil B verwiesen.

I.3 Artikel 3 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz soll am 1. Januar 2016 in Kraft treten.

II. Kosten

II.1. Artikel 1 – Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Durch die Anpassung der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2016 und der damit verbundenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2014 entstehen für das Haushaltsjahr 2016 keine Mehrkosten. Vielmehr verringert sich die Finanzausgleichsmasse infolge der Anwendung der Revisionsklausel um 1.314.789 Euro. Die darüberhinausgehende Herausnahme der im FAG als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale bzw. als selbstständige Zuweisungen enthaltenen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 48 Mio. Euro für die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist kostenneutral, da diese in das Aufnahmengesetz überführt werden. Weiterhin wird der Ansatz des Ausgleichsstocks aus fiskalischen Gründen um 5 Mio. Euro gemindert.

Kennziffer	Insgesamt in Euro
Finanzausgleichsmasse 2016	1.469.916.734
Verminderung der Nettosteureinnahmen nach der Steuer-schätzung vom Mai 2015 gegenüber der vom Mai 2014	+ 12.300.000
Verminderung der Preissteigerungsrate nach der Früh-jahrsprojektion der Bundesregierung vom Mai 2015 von 1,9 % auf 1,4 %	- 13.614.789
Überführung der Kostenerstattung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in das Aufnahmegesetz	- 48.000.000
Minderung der Finanzausstattung des Ausgleichsstocks	- 5.000.000
Finanzausgleichsmasse 2016 neu	1.415.601.945
Änderung Finanzbedarf FAG 2016	- 54.314.789

II.2. Artikel 2 – Änderung des Aufnahmegesetzes

Die aus dem Finanzausgleichsgesetz als Teilbetrag der Auftragskostenpauschale bzw. als selbstständige Zuweisungen enthaltenen Finanzmittel in Höhe von insgesamt 48 Mi-o. Euro für das Haushaltsjahr 2016 werden kostenneutral in das Aufnahmegesetz über-führt. Für den insbesondere aufgrund steigender Zugangszahlen voraussichtlich entste-henden Mehr-bedarf wurden weitere Mittel im Rahmen des Nachtragshaushaltes ange-meldet.

B. Besonderer Teil

I. Artikel 1 Finanzausgleichsgesetz

1. Zu Nummer 1 a) und b) (FAG - Inhaltsübersicht)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes.

2. Zu Nummer 2 a) und b) (§ 1 FAG - Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise)

Das Finanzausgleichsgesetz bezieht in seine Regelungen derzeit noch die Verwaltungsgemeinschaften ein. Nachdem das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt nunmehr über alle Verfassungsbeschwerden gegen kommunalen Neugliederungen im Rahmen der Ge-meindegebietsreform entschieden und der Landtag des Landes Sachsen-Anhalt die darauf-hin notwendigen letzten Gemeindeneugliederungen per Gesetz geregelt hat, sind alle die

Verwaltungsgemeinschaft betreffenden Regelungen im FAG obsolet geworden. Insoweit handelt es sich hierbei um redaktionelle Änderungen.

3. Zu Nummer 3 a) (§ 2 Abs. 1 FAG - Finanzausgleichsmasse)

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 2014 wurde die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 auf 1.469.916.734 Euro festgesetzt. Unter Zugrundelegung des in § 2 Absatz 2 bestimmten Verfahrens ist die Höhe der Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2016 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Darüber hinaus ergeben sich weitere Veränderungen der Finanzausgleichsmasse.

3.1. § 2 Abs. 2 Revisionsklausel

In Anwendung der in § 2 Abs. 2 enthaltenen Revisionsklausel ist die in Absatz 1 ermittelte Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung, unter Berücksichtigung des örtlichen Steueraufkommens des Jahres 2014 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung zu überprüfen. Hieraus folgend erhöht oder vermindert sich die Finanzausgleichsmasse, soweit die Prognosen von den bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 für das Jahr 2016 zugrunde gelegten Werten abweichen.

3.1.1 Steuerschätzung Mai 2015

Vom 5. bis 7. Mai 2015 fand die diesjährige Frühjahrssteuerschätzung statt. Anhand der Regionalisierung wurden die Ergebnisse der Steuerschätzung auf die einzelnen Bundesländer und deren Gemeinden heruntergebrochen. Danach ergeben sich für die Gemeinden des Landes Sachsen-Anhalt nur geringe Abweichungen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai 2014. Denn anstelle der für die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 nach der Mai Steuerschätzung des Jahres 2014 zugrunde gelegten Steuereinnahmen in Höhe von 1.567.000.000 Euro werden nunmehr 1.566.000.000 erwartet (vgl. Anlage 11). Tatsächlich sind es jedoch 12,3 Mio. Euro weniger, da in der Steuerschätzung vom Mai 2015 bereits die Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Gemeinden auf Basis des Bundesteilhabepaketes berücksichtigt wurde. Im Steuerschätzergebnis vom Mai 2014 war dieser Anteil noch nicht enthalten, wohl aber war das diesbezügliche Gesetzgebungsverfahren des Bundes bereits in Gang gesetzt, so dass die daraus für die Gemeinden in Sachsen-Anhalt zu erwartenden Steuer Mehreinnahmen in Höhe von 11.300.000 Euro separat als Einnahmen bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2016 abgezogen worden waren. Dieser Korrekturposten entfällt damit.

3.1.2 Preissteigerungsrate Mai 2015

Entgegen der Annahme für 2016 in Höhe von 1,9 % beträgt die Preissteigerungsrate nach der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2015, welche unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie dreimal im Jahr die gesamtwirtschaftliche Entwicklung für Deutschland prognostiziert, nur noch 1,4 % (vgl. Anlage 10). Insofern vermindert sich die bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse um 13.614.789 Euro.

3.1.3 Ergebnis der Revisionsklausel

Im Ergebnis verringert sich die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 unter Anwendung der Revisionsklausel um 1.314.789 Euro. Die Einzelheiten sind in der nachfolgenden Übersicht nochmals dargestellt:

Kennziffer	Gesetz vom 17.12.2014	Revision	Differenz
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016 Preissteigerung 1,9 % auf 1,4% gesunken	3.400.022.119	3.383.288.268	-16.733.851
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016 Preissteigerung 1,9 % auf 1,4% gesunken	-642.608.379	-639.422.812	+3.185.567
Nettosteuerereinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2015 gegenüber Steuerschätzung Mai 2014 gesunken	-1.567.000.000	-1.566.000.000	+1.000.000
Tilgungsbeitrag	159.423.310	159.423.310	0
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.349.837.050	1.337.288.766	-12.548.284
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366	- 25.377.366	+ 0
Asylbewerberleistungen	+ 23.000.000	+ 23.000.000	+ 0
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 19.900.000	+ 0
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer in der Steuerschätzung Mai 2015 enthalten	- 11.300.000	+ 0	+ 11.300.000
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 14.249.833	+ 0
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 36.289.080	- 36.289.080	+ 0
Zuschlag für Oberzentren auf Grund geänderter Z IV für 2016 infolge Preissteigerung	+ 10.696.297	+ 10.629.792	- 66.505
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.304.916.734	1.303.601.945	- 1.314.789

3.2. Regelung der Kostenfolge für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Aufnahmegesetz

Aufgrund der künftig im Aufnahmegesetz vorgesehenen Regelung der Kostenfolge für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können der Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 Finanzmittel entnommen und dem Aufnahmegesetz zugeführt werden. Im Einzelnen handelt es sich dabei um 25 Mio. Euro anteilige Mittel der Auftragskostenpauschale nach § 4 FAG und um 23 Mio. Euro nach § 4a FAG (siehe hierzu im Einzelnen unter Nummern 8 und 9).

3.3. Minderung des Ausgleichsstocks

Das FAG sieht für den Ausgleichsstock nach § 17 für das Haushaltsjahr 2016 Finanzmittel in Höhe von 40 Mio. Euro vor. Dieser Haushaltsansatz soll aus fiskalischen Gründen um 5 Mio. Euro gekürzt werden.

3.4 Zusammenfassung

In § 2 Absatz 1 FAG wird die Finanzausgleichsmasse für das Jahr 2016 auf 1.415.601.945 Euro neu festgelegt. Sie setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Anlage 1 in Verbindung mit den Anlagen 4, 9, 10, 11):

		2016
aufgabenbezogenen Ermittlung...	...des angemessenen Finanzbedarfs (i. e. S.) nach Revision	1.303.601.945
abzgl. Teilbetrag aus § 4	Auftragskostenpauschale	- 25.000.000
abzgl. § 4a	Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz	- 23.000.000
	Bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse neu	1.255.601.945
zzgl. § 16	Investitionspauschale	125.000.000
zzgl. § 17	Ausgleichsstock	35.000.000
§ 2 Abs. 1	Finanzausgleichsmasse	1.415.601.945

4. Zu Nummer 3 b) (§ 2 Abs. 2 Finanzausgleichsmasse)

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2014 beinhaltet in § 2 Abs. 2 eine Revisionsklausel für das Jahr 2016. Dieser Revisionsklausel kommt der vorliegende Gesetzentwurf nach. Dadurch ist die Regelung des § 2 Abs. 2 obsolet geworden und kann aufgehoben werden.

5. Zu Nummer 3 c) (§ 2 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Sinne von Nummer 2.

6. Zu Nummer 4 a) (§ 3 Nr. 1 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse)

Die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 b) enthaltene Zuweisung gem. § 4 a entfällt mit Überführung der Finanzierung in Form einer Kostenpauschale pro Asylbewerber in ein neu zu fassendes Aufnahmegesetz (siehe hierzu auch Art. II - Aufnahmegesetz).

7. Zu Nummer 4 b) (§ 3 Nr. 4 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse)

Die Mittel für den Ausgleichsstock nach § 17 sollen für das Haushaltsjahr 2016 um 5 Mio. Euro gekürzt werden (vergl. Nummer 3.3). Die Zahlenangabe in § 3 Nummer 4 ist deshalb anzupassen.

8. Zu Nummer 5 (§ 4 Abs. 1 Auftragskostenpauschale)

Infolge des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen insbesondere im Jahr 2015 wurde unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände sowie der für diese Aufgabe zuständigen Kommunen (Landkreise und kreisfreie Städte) entschieden, die Zuweisungen des Lan-

des für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem Jahr 2016 in Form einer Pauschale über das Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt den Kommunen zukommen zu lassen.

Die Auftragskostenpauschale beinhaltet auch die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 25 Mio. Euro. Die Aufteilung der 25 Mio. Euro auf die kreisfreien Städte und Landkreise ergibt sich aus der Anlage 4. Dieser Betrag wird anteilig aus der Auftragskostenpauschale für die kreisfreien Städte und Landkreise des Jahres 2016 entnommen und in die in Artikel II dieses Gesetzes neu gefasste Kostenregelung des Aufnahmegesetzes überführt. Insoweit vermindern sich zwar die Zuweisungen nach dem FAG im Rahmen der Auftragskostenpauschale um 25 Mio. Euro. Den kreisfreien Städten und Landkreisen gehen diese Mittel aber nicht verloren. Sie werden Ihnen zielgerichteter über das Aufnahmegesetz ausgereicht.

9. Zu Nummer 6 (§ 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz)

Die Regelung entfällt mit der Überführung der Finanzierung in das Aufnahmegesetz (siehe hierzu Art. II - Aufnahmegesetz).

10. Zu Nummer 7 a) und b) (§ 7 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 94.295.878 Euro. Dabei wird der für 2016 ermittelte Gesamtbetrag nach Fortschreibung mit einem Anteil von 34,81 v. H. finanziert. Der Anteil wird ermittelt indem vom Zuschussbedarf IV die sonstigen Nettotransfers (Leistungen des Landes außerhalb des FAG) und die Nettosteuerereinnahmen (Allgemeine Deckungsmittel der Kommunen) abgezogen werden und der so ermittelte Betrag (ungedeckter Bedarf) ins Verhältnis zum Zuschussbedarf IV gesetzt wird. Siehe hierzu Anlage 5.

Die Zahlenangaben in § 7 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen.

11. Zu Nummer 8 a) und b) (§ 8 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 24.633.933 Euro. Die Zahlenangaben in § 8 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen. Die Verfahrensweise für die Ermittlung der Beträge der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch entspricht der unter Nummer 10 beschriebenen Methodik. Siehe hierzu Anlage 6.

12. Zu Nummer 9 a) und b) (§ 9 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 77.593.750 Euro. Die Zahlenangaben in § 9 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen. Die Verfahrensweise für die Ermittlung der Beträge der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entspricht der unter Nummer 10 beschriebenen Methodik. Siehe hierzu Anlage 7.

13. Zu Nummer 10 a) und b) (§ 10 Abs. 1 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schülerbeförderung)

Der infolge der Revisionsklausel neu berechnete Wert für das Haushaltsjahr 2016 beträgt insgesamt 21.985.217 Euro. Die Zahlenangaben in § 10 Abs. 1 Satz 1 für die Landkreise und in Satz 2 für die kreisfreien Städte sind dementsprechend anzupassen. Die Verfahrensweise für die Ermittlung der Beträge der Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung entspricht der unter 6. beschriebenen Methodik. Siehe hierzu Anlage 8.

14. Zu Nummer 11 (§ 12 Abs. 1 Schlüsselzuweisungen)

Die Veränderungen der Schlüsselzuweisungen beruhen auf Anwendung der Revisionsklausel gem. § 2 Abs. 2 FAG. Siehe hierzu im Einzelnen Anlage 3. Die Zahlenangaben in § 12 Abs. 1 Satz 3 sind dementsprechend anzupassen.

Die Aufteilung der bereitgestellten Finanzausgleichsmasse entsprechend § 2 orientiert sich ausschließlich an dem errechneten Finanzbedarf der drei kommunalen Gruppen. Die Beträge für die Schlüsselzuweisungen ermitteln sich aus der Finanzausgleichsmasse einer jeden Gruppe nach Abzug der ihr zufließenden Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§§ 4 und 5), der besonderen Ergänzungszuweisungen (§§ 7 bis 11) und der Investitionspauschale (§ 16).

15. Zu Nummer 12 (Bedarfsmesszahl)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung im Sinne von Nummer I.2.

16. Zu Nummer 13 (Erhebung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft)

Unter Hinweis auf Nummer 2 ist die Regelung zur Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage obsolet geworden. § 22 ist deshalb aufzuheben.

II. Artikel 2 Aufnahmegesetz

1. Zu Nummer 1 (Bezeichnung und Abkürzung)

Das Aufnahmegesetz verfügt bislang nicht über eine amtliche Abkürzung des Gesetzes. Da die Abkürzung „AufnG“ i. d. R. dennoch im Rechtsverkehr verwendet wird, erfolgt die Einfügung einer entsprechenden Abkürzung des Gesetzes als Teil des amtlichen Wortlautes.

2. Zu Nummer 2 (§ 1 AufnG)

Buchstabe a)

Doppelbuchstabe aa)

Das Aufnahmegesetz erfasst bislang nicht ausdrücklich Ausländerinnen und Ausländer, die aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen werden. Es handelt sich um eine zahlenmäßig sehr geringe Personengruppe. Zum 30. April 2015 gab es in Sachsen-Anhalt lt. Ausländerzentralregister insgesamt 33 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 22 AufenthG. Die Titelinhaber erhalten Leistungen nach dem SGB und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes. Auch diese Personen werden aber den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Aufnahme zugewiesen. Durch die Einfügung der neuen Nummer 2a wird eine derzeit bestehende Lücke im Gesetz geschlossen.

Doppelbuchstabe bb)

Die derzeitige Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Aufnahmegesetz betrifft nur Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund einer Aufnahmezusage eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde. Aufgrund bundesgesetzlicher Änderung erfasst § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes aber auch Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Die Änderung dient dem Nachvollziehen der bundesrechtlichen Änderungen im Aufnahmegesetz.

Doppelbuchstabe cc)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Buchstabe c)

Asylbegehrende werden für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, ehe eine landesinterne Verteilung erfolgt. In einer Erstaufnahmeeinrichtung leben fortlaufend mehrere hundert Asylbegehrende. Die daraus folgende besondere Belastung der Landkreise und kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet, findet durch den neuen § 1 Abs. 3a des Aufnahmegesetzes Berücksichtigung. Die Aufnahmequote dieser Landkreise und kreisfreien Städte für Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes wird gesondert unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und der Größe der Aufnahmeeinrichtung durch Verordnung festgelegt.

Buchstabe d)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Buchstabe e)

Die Änderung nimmt eine Anpassung an die neuen Rechtschreibregelungen vor.

Buchstabe f)

Die bisherige Regelung von Absatz 8 verweist auf die entsprechende Anwendung von § 17a der Landkreisordnung und § 24a der Gemeindeordnung. Diese Normen sind ersatzlos aufgehoben worden. Die Verweisung ist somit gegenstandslos und aufzuheben.

3. Zu Nummer 3 (§ 2 AufnG)

Buchstabe a)

Die Kostenerstattung im Rahmen des Finanzausgleichs an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme von Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Aufnahmegesetzes wird beibehalten. Diese Personen sind bleibeberechtigt. Sie erhalten wie Inländer Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch.

Buchstabe b)

Die Zahl der aufzunehmenden nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes stieg aufgrund der hohen Anzahl von Asylersanträgen in den vergangenen Jahren kontinuierlich an. Mit voraussichtlich 11.400 Asylersanträgen im Jahr 2015 in Sachsen-Anhalt wird im Vergleich zu den Vorjahren (2014: 6.618 Asylersanträge, 2013: 3.405 Asylersanträge) eine weitere signifikante Steigerung prognostiziert.

Die bisherige Kostendeckung nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist durch den Grundsatz der Nachläufigkeit geprägt. Mehrkosten im Asylbewerberleistungsbereich werden zeitversetzt über den erhöhten Finanzbedarf des FAG in künftigen Finanzausgleichsjahren erfasst. Trotz der Mehrbelastungen mildernden Regelung des § 4a FAG ist dieses System bei sich erheblich verändernden Zugangszahlen nur eingeschränkt geeignet, auf einen kurzfristigen Finanzierungsmehrbedarf der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Aufnahme von Asylsuchenden zu reagieren.

Aufgrund dessen soll nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes die Kostenerstattung für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, zukünftig auf Grundlage einer Fallpauschale je zugewiesener aufhältiger Person erfolgen. Die Zahlung der Fallpauschale, welche sich an der Zahl der aufhältigen Ausländerinnen und Ausländer orientiert, wird in vierteljährlichen Abständen vorgenommen. Mit einem entsprechenden Verfahren kann schnell auf Veränderungen in den Bestandszahlen aufgenommener Ausländerinnen und Ausländer und somit auf sich verändernde Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte reagiert werden. Die Höhe der Fallpauschale soll in einer Verordnung geregelt werden, siehe dazu unten die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 3 AufnG).

Für besondere überdurchschnittliche Kostenbelastungen der Landkreise und kreisfreien Städte durch Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege aufgrund des Asylbewerberleistungsgesetzes soll nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Aufnahmegesetzes eine gesonderte Kostenerstattung erfolgen, soweit die nachgewiesenen Kosten 10 000 Euro pro Person im Jahr übersteigen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende befindet, haben für die in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Ausländerinnen und Ausländer bestimmte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erbringen und die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes durchzuführen. Für die hierfür entstehenden Kosten der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte soll ebenfalls mit § 2 Abs. 3 des Aufnahmegesetzes eine gesonderte Kostenerstattung erfolgen.

Buchstabe c)

Neben redaktionellen Änderungen wird die Bezeichnung „gesonderte Beratung und Betreuung“ zur Klarstellung für die qualifizierten Beratungsstellen verwandt.

4. Zu Nummer 4 (§ 3 AufnG)

§ 3 Nr. 1 des Aufnahmegesetzes schafft eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Aufnahmequote nach § 1 Abs. 3a des Aufnahmegesetzes durch Verordnung für Landkreise und kreisfreie Städte, auf deren Gebiet sich eine Erstaufnahmeeinrichtung befindet.

Mit § 3 Nr. 2 des Aufnahmegesetzes wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung der Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Aufnahmegesetzes geschaffen. Eine Anpassung der Pauschale im Fall der Veränderung der Aufnahmekosten ist möglich.

§ 3 Nr. 3 des Aufnahmegesetzes umfasst die Verordnungsermächtigung zur Regelung der notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten der gesonderten Beratung und Betreuung. Diese Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen der bisherigen Fassung des § 3.

Um zukünftig Grundsätze und Mindeststandards der Unterbringung und sozialen Betreuung von nicht daueraufenthaltsberechtigten Personen verbindlicher regeln zu können, wird in § 3 Nr. 4 des Aufnahmegesetzes eine entsprechende Verordnungsermächtigung neu eingefügt. Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15. Januar 2013 traten die Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern in Kraft. Diese enthalten Empfehlungen zur Form der Unterbringung sowie zu Mindeststandards insbesondere für Gemeinschaftsunterkünfte. Mittels Verordnung können zukünftig Grundsätze und Standards verbindlicher geregelt werden.

5. Zu Nummer 5 (§ 4 AufnG)

Die bisherige Übergangsvorschrift ist obsolet und daher aufzuheben.

III. Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es soll zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

FAG 2016
Bedarfsberechnung 2016

Anlage 1

Kennziffer	Insgesamt	Kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden
Remanenzkostenansatz 2016	15.374.468	1.725.466	9.347.271	4.301.731
Funktionalreformgesetz § 5	10.012.659	2.157.071	7.855.588	
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	3.383.288.268	985.672.756	902.024.622	1.495.590.890
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	639.422.812	210.898.791	413.866.831	14.657.190
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2015	1.566.000.000	416.838.297	0	1.149.161.703
Tilgungsbeitrag	159.423.310	29.059.415	41.050.873	89.313.022
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.337.288.766	386.995.083	529.208.664	421.085.019
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366	+ 0	- 6.627.685	- 18.749.681
Asylbewerberleistungen	+ 23.000.000	+ 6.100.749	+ 16.899.251	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 6.078.403	- 13.821.597	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer	+ 0	+ 0		+ 0
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 4.513.173	+ 9.736.660	
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 36.289.080	- 13.718.746	- 22.570.334	
Zuschlag für Oberzentren	+ 10.629.792	+ 10.629.792		
Überleitung von Mitteln in das Aufnahmegesetz	- 48.000.000	- 14.522.897	- 33.477.103	
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.255.601.945	373.918.751	479.347.856	402.335.338
Investitionspauschale	125.000.000	31.250.000	25.000.000	68.750.000
Ausgleichsstock	35.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2016	1.415.601.945	405.168.751	504.347.856	471.085.338
Vergleich zu Gesetz 2015/ 2016	-54.314.789	-14.392.653	-35.829.525	+907.389
Finanzausgleichsmasse insgesamt Gesetz 2015/ 2016	1.469.916.734	419.561.404	540.177.381	470.177.949
Vergleich zu 2015	-76.141.523	-15.088.205	-27.829.581	-38.223.737
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2015	1.491.743.468	420.256.956	532.177.437	509.309.075

FAG 2016
Vergleich Gesetz 2015/ 2016 mit Revision 2016

Anlage 2

Kennziffer	Gesetz	Revision	Differenz	
Zuschussbedarf IV 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	3.400.022.119	3.383.288.268	- 16.733.851	Preissteigerung 1,9 % auf 1,4%
Sonst. Nettotransfer 2015 fortgeschrieben auf Niveau 2016	-642.608.379	-639.422.812	+ 3.185.567	Preissteigerung 1,9 % auf 1,4%
Nettosteureinnahmen 2016 nach Steuerschätzung Mai 2014/2015	-1.567.000.000	-1.566.000.000	+ 1.000.000	neue Steuerschätzung
Tilgungsbeitrag	159.423.310	159.423.310	+ 0	
Ausgangsbetrag nach Fortschreibung bis 2016	1.349.837.050	1.337.288.766	-12.548.284	
Korrektur nach Benchmark mittels Best Practice LSA	- 25.377.366	- 25.377.366	+ 0	
Asylbewerberleistungen	+ 23.000.000	+ 23.000.000	+ 0	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an den KdU	- 19.900.000	- 19.900.000	+ 0	
für Eingliederungshilfe, höherer Anteil an der Umsatzsteuer	- 11.300.000	+ 0	+ 11.300.000	in neuer Steuerschätzung enthalten
SGB II - Grundsicherungsgesetz (Kap. 1312 Titel 633 05, 633 06)	+ 14.249.833	+ 14.249.833	+ 0	
SGB XII - 4. Kapitel (Kap. 0508 Titel 633 20)	- 36.289.080	- 36.289.080	+ 0	
Zuschlag für Oberzentren	+ 10.696.297	+ 10.629.792	- 66.505	auf Grund geänderter Z IV
Überleitung von Mitteln in das Aufnahmegesetz	+ 0	- 48.000.000	- 48.000.000	
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.304.916.734	1.255.601.945	-49.314.789	
Investitionspauschale	125.000.000	125.000.000	0	
Ausgleichsstock	40.000.000	35.000.000	-5.000.000	Überleitung in Einzelplan 07
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2016	1.469.916.734	1.415.601.945	-54.314.789	

bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 insgesamt	1.304.916.734	1.255.601.945	-49.314.789
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 kreisfreie Städte	388.311.404	373.918.751	- 14.392.653
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 Landkreise	515.177.381	479.347.856	- 35.829.525
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016 kreisangehörige Gemeinden	401.427.949	402.335.338	+ 907.389

FAG 2016
Horizontale Verteilung 2016

Anlage 3

Kennziffer	Insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	Gemeinden, VbG
bedarfsgerechte Finanzausgleichsmasse 2016	1.255.601.945	373.918.751	479.347.856	402.335.338
§ 4 Auftragskostenpauschale	328.027.051	93.608.537	134.629.467	99.789.047
§ 4a Asylbewerberleistungen	0	0	0	0
§ 5 Abs.1 Erstes Funktionalreformgesetz	4.870.897	1.074.916	3.795.981	0
§ 5 Abs.2 Zweites Funktionalreformgesetz	4.903.699	1.082.155	3.821.544	0
§ 5 Abs.3 Genehmigung Bebauungs- und Flächennutzungspläne	238.063	0	238.063	0
§ 7 SGB II	94.295.878	29.969.125	64.326.753	0
§ 8 SGB XII	24.633.933	9.473.206	15.160.727	0
§ 9 SGB VIII	77.593.750	26.089.762	51.503.988	0
§ 10 Schülerbeförderung	21.985.217	2.250.623	19.734.594	0
§ 11 Kreisstraßen	24.742.048	863.341	23.878.707	0
§ 12 Schlüsselzuweisung	674.311.409	209.507.086	162.258.032	302.546.291
§ 16 Investpauschale	125.000.000	31.250.000	25.000.000	68.750.000
§ 17 Ausgleichsstock	35.000.000			
Finanzausgleichsmasse insgesamt 2016 Gesetzentwurf	1.415.601.945	405.168.751	504.347.856	471.085.338

FAG 2016

Anlage 4

Auftragskostenpauschale § 4, Asylbewerberleistungen § 4a

	Fortschreibung konstant auf Basis FAG 2014			Asylbewerberleistungen			
Gebietskörperschaft	Auftragskosten- pauschale 2014	Auftragskosten- pauschale 2015	Auftragskosten- pauschale 2016	darunter in § 4 2015 enthalten	nach § 4a 2015	nach § 4a 2016	Veränderung 2016 zu 2015
Kreisfreie Städte	102.030.685	102.030.685	93.608.537	8.422.148	6.100.749	0	-14.522.897
Landkreise	151.207.319	151.207.319	134.629.467	16.577.852	16.899.251	0	-33.477.103
Gemeinden	99.789.047	99.789.047	99.789.047				
Summe	353.027.051	353.027.051	328.027.051	25.000.000	23.000.000	0	-48.000.000

FAG 2016
Besondere Ergänzungszuweisung SGB II §7

Anlage 5

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	206.026.332	203.045.925	211.005.826
Landkreise	856.284.463	830.082.093	853.721.004
Summe	1.062.310.794	1.033.128.018	1.064.726.830

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	133.947.381	127.487.044	131.059.485
Landkreise	703.004.725	678.002.799	668.092.982
Summe	836.952.106	805.489.843	799.152.467

Korrektur 2015	Korrektur 2016
4.513.173	4.513.173
9.736.660	9.736.660
14.249.833	14.249.833

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	72.078.950	75.558.881	79.946.341	75.861.391
Landkreise	153.279.738	152.079.294	185.628.023	163.662.352
Summe	225.358.688	227.638.175	265.574.363	239.523.742

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
80.075.755	81.580.264
172.094.652	175.057.229
252.170.407	256.637.493

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
2.220.879	783.827
7.053.936	2.790.482
9.274.815	3.574.309

BEZ § 7 2015	BEZ § 7 2016
30.485.850	29.969.125
65.532.005	64.326.753
96.017.855	94.295.878

FAG 2016
Besondere Ergänzungszuweisung SGB XII § 8

Anlage 6

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	47.156.958	45.135.840	47.599.512
Landkreise	77.725.623	80.807.573	80.283.658
Summe	124.882.581	125.943.413	127.883.170

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	4.786.175	9.752.819	7.862.902
Landkreise	10.859.063	19.669.456	14.990.937
Summe	15.645.237	29.422.275	22.853.839

Korrektur 2015	Korrektur 2016
-12.702.544	-13.718.746
-20.898.461	-22.570.334
-33.601.005	-36.289.080

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	42.370.783	35.383.021	39.736.610	39.163.471
Landkreise	66.866.560	61.138.117	65.292.721	64.432.466
Summe	109.237.343	96.521.138	105.029.331	103.595.937

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
40.442.082	40.932.782
65.712.957	66.123.127
106.155.039	107.055.909

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
249.473	126.721
737.841	344.457
987.314	471.178

BEZ § 8 2015	BEZ § 8 2016
9.997.330	9.473.206
16.151.144	15.160.727
26.148.474	24.633.933

FAG 2016
Besondere Ergänzungszuweisung SGB VIII § 9

Anlage 7

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	74.939.855	76.005.124	77.870.276
Landkreise	148.577.687	152.184.859	152.300.125
Summe	223.517.542	228.189.984	230.170.401

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	3.980.907	4.306.781	4.469.394
Landkreise	14.403.672	15.274.351	14.537.845
Summe	18.384.579	19.581.132	19.007.239

Korrektur 2015	Korrektur 2016
0	0

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	70.958.948	71.698.343	73.400.881	72.019.391
Landkreise	134.174.015	136.910.508	137.762.280	136.282.268
Summe	205.132.963	208.608.851	211.163.162	208.301.659

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
74.221.292	74.949.042
145.089.274	147.957.448
219.310.566	222.906.490

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
309.375	59.759
7.659.238	2.723.084
7.968.613	2.782.843

BEZ § 9 2015	BEZ § 9 2016
26.749.353	26.089.762
52.290.175	51.503.988
79.039.528	77.593.750

FAG 2016

Besondere Ergänzungszuweisung Schülerbeförderung § 10

Anlage 8

Ausgaben	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	7.136.725	8.191.436	7.912.166
Landkreise	61.017.087	64.341.395	63.487.699
Summe	68.153.812	72.532.831	71.399.864

Anteil Land 2015	Anteil Land 2016
36,04	34,81

Einnahmen	2011	2012	2013
Kreisfreie Städte	1.573.984	1.500.703	1.657.136
Landkreise	7.753.596	11.038.299	9.217.848
Summe	9.327.580	12.539.001	10.874.984

Korrektur 2015	Korrektur 2016
0	0

Saldo	2011	2012	2013	2011-2013
Kreisfreie Städte	5.562.741	6.690.733	6.255.030	6.169.501
Landkreise	53.263.491	53.303.096	54.269.851	53.612.146
Summe	58.826.232	59.993.829	60.524.881	59.781.647

Fortschreibung 2015	Fortschreibung 2016
6.470.616	6.465.448
56.559.541	56.692.312
63.030.157	63.157.761

Kreisfreie Städte
Landkreise
Summe

Remanenzkosten 2014 und 2015	Remanenzkosten 2016
138.993	-63.403
2.495.873	76.212
2.634.866	12.809

BEZ § 10 2015	BEZ § 10 2016
2.332.010	2.250.623
20.384.059	19.734.594
22.716.069	21.985.217

FAG 2016
Ermittlung Oberzentrumzuschlag

Anlage 9

Gebietskörperschaft	Z IV 2015	Z IV 2016	Einwohner 2015	Einwohner 2016	2015 pro Kopf	2016 pro Kopf	Z IV 2015 neu	2015 Korr. Pro Kopf	Z4 2016 neu	2016 Korr. Pro Kopf
Kreisfreie Städte (KF)	973.032.923	983.515.685	547.288	544.791	1.778	1.805	980.325.270	1.791	994.145.477	1.825
Landkreise	883.937.825	894.169.034					+ 7.292.347		+ 10.629.792	
Gemeinden insgesamt	1.489.799.360	1.495.590.890								
Kreisangehöriger Raum (KR)	2.373.737.185	2.389.759.924	1.677.823	1.655.777	1.415	1.443	2.366.444.838	1.410	2.379.130.132	1.437
Summe	3.346.770.108	3.373.275.609	2.225.111	2.200.568	1.504	1.533	3.346.770.108	1.504	3.373.275.609	1.533
Anteil KF an KR					125,7	125,1		127,0		127,0

FAG 2016
Preisentwicklung

Anlage 10

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Teuerungsrate für Sachsen-Anhalt laut Statistischem Landesamt (durch 100-1)	0,019	0,019	0,015			
Teuerungsrate für Deutschland laut Frühjahrsprojektion Mai 2014 (durch 100 minus 1)				0,014	0,019	0,014

Beträge in Mio Euro	Ist			Prognose				
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	22,6	22,9	23,1	23,0	23,0	23,0	23,0	23,0
Grundsteuer B	212,1	217,4	221,0	222,0	226,0	229,0	231,0	234,0
Gewerbsteuer (Brutto)	658,9	653,5	659,6	699,0	703,0	729,0	746,0	772,0
./.. Gewerbesteuerumlage	64,9	67,3	59,3	72,0	67,0	70,0	71,0	74,0
Gewerbsteuer (Netto)	594,0	586,2	600,3	627,0	636,0	659,0	675,0	698,0
Gemeindeanteil an der Lohn- u. Einkommensteuer und Abgeltungsteuer	412,1	458,3	490,4	525,0	557,0	590,0	625,0	662,0
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	87,2	90,3	92,1	95,0	105,0	108,0	101,0	104,0
Eigene Steuern	1.328,0	1.375,1	1.426,9	1.492,0	1.547,0	1.609,0	1.655,0	1.721,0
Örtliche Steuern	17,1	17,7	18,7	18,0	19,0	19,0	19,0	19,0
Zusammen	1.345,1	1.392,8	1.445,7	1.510,0	1.566,0	1.628,0	1.674,0	1.740,0

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Finanzausgleich

§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

§ 2 Finanzausgleichsmasse

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 4 Auftragskostenpauschale

§ 4a Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

§ 5 Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

§ 6 Besondere Ergänzungszuweisungen

§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

§ 8 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Aufnahmegesetzes

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Finanzausgleich

§ 1 Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und Landkreise

§ 2 Finanzausgleichsmasse

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

§ 4 Auftragskostenpauschale

§ 4a (aufgehoben)

§ 5 Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

§ 6 Besondere Ergänzungszuweisungen

§ 7 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

§ 8 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung

von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

§ 11 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

§ 12 Schlüsselzuweisungen

§ 13 Bedarfsmesszahl

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

§ 16 Investitionspauschale

§ 17 Ausgleichsstock

§ 18 Entschuldungsprogramme

Abschnitt 2
Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19 Kreisumlage

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

§ 21 Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

§ 9 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

§ 10 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

§ 11 Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

§ 12 Schlüsselzuweisungen

§ 13 Bedarfsmesszahl

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

§ 15 Umlagekraftmesszahl für Landkreise

§ 16 Investitionspauschale

§ 17 Ausgleichsstock

§ 18 Entschuldungsprogramme

Abschnitt 2
Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19 Kreisumlage

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

§ 21 Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

§ 22 Erhebung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft

§ 23 Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 24 Verzinsung

§ 25 Einwohner und Gebiet

§ 26 Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

§ 27 Verjährung

§ 28 Auskunftspflicht

§ 29 (aufgehoben)

Abschnitt 1 Finanzausgleich

§ 1

Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,
Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln sowie den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsge-

§ 22 (aufgehoben)

§ 23 Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 24 Verzinsung

§ 25 Einwohner und Gebiet

§ 26 Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

§ 27 Verjährung

§ 28 Auskunftspflicht

§ 29 (aufgehoben)

Teil 1 Finanzausgleich

§ 1

Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,
Gemeindeverbände und Landkreise

(1) Dieses Gesetz regelt die Ausstattung der Gemeinden, ~~Verwaltungsgemeinschaften~~, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln sowie den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, ~~Verwaltungsgemeinschaften~~, Verbandsge-

meinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Der Umfang beträgt mindestens 18 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Gemeinschaftssteuern. Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten neben den Finanzmitteln Zuweisungen vom Land zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 491 743 468 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 1 469 916 734 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 wird unter Zugrundelegung der Frühjahrssteuerschätzung 2015 des Arbeitskreises Steuerschätzung und der darauf basierenden Regionalisierung, unter Berücksichtigung des kommunalen Steueraufkommens des Haushaltsjahres 2014 und aufgrund der Prognose für die Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 2016 in der Frühjahrsprojektion 2015 der Bundesregierung überprüft. Er erhöht oder vermindert sich, soweit die genannten Prognosen von den bei der Berechnung des Betrages nach Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 zugrunde gelegten Werten abweichen. Dabei ist bei der Steuerschätzung im Mai 2015 für das Jahr 2016 die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer infolge der Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe entsprechend zu berücksichtigen.

meinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Der Umfang beträgt mindestens 18 v. H. des Landesanteils am Aufkommen der Gemeinschaftssteuern. Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten neben den Finanzmitteln Zuweisungen vom Land zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 1 491 743 468 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **1 415 601 945 Euro** für das Haushaltsjahr 2016.

(2) wird aufgehoben

(3) Für die auf das Haushaltsjahr 2016 folgenden Haushaltsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

§ 3

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß den §§ 4a und 5,
2. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
 - b) von Schlüsselzuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1, 2 Buchst. a, 3 und 4 verbleibenden Betrages,
3. Investitionspauschale gemäß § 16 in Höhe von jeweils 125 Millionen Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016,

(3) Für die auf das Haushaltsjahr 2016 folgenden Haushaltsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, ~~Verwaltungsgemeinschaften~~, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

§ 3

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenpauschale gemäß § 4 und
 - b) besonderer Zuweisungen gemäß § 5,**
2. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in Form
 - a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
 - b) von Schlüsselzuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1, 2 Buchst. a, 3 und 4 verbleibenden Betrages,
3. Investitionspauschale gemäß § 16 in Höhe von jeweils 125 Millionen Euro für die Haushaltsjahre 2015 und 2016,

4. Ausgleichsstock gemäß § 17 in Höhe von 30 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 40 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2016.

§ 4
Auftragskostenpauschale

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe:

	2015	2016
1. kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	102 030 685 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	151 207 319 Euro
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenpauschale wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Haushaltsjahres ausgezahlt.

§ 4a

Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz

(1) Die Landkreise mit Ausnahme des Landkreises Harz und die

4. Ausgleichsstock gemäß § 17 in Höhe von 30 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **35** Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2016.

§ 4
Auftragskostenpauschale

(1) Gemeinden, ~~Verwaltungsgemeinschaften~~, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 eine Auftragskostenpauschale in folgender Höhe:

	2015	2016
1. kreisfreie Städte	102 030 685 Euro	93 608 537 Euro
2. Landkreise	151 207 319 Euro	134 629 467 Euro
3. Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden	99 789 047 Euro	99 789 047 Euro

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenpauschale wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Haushaltsjahres ausgezahlt.

§ 4a

wird aufgehoben

kreisfreien Städte erhalten in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 in Ergänzung zu § 4 besondere Zuweisungen in Höhe von jeweils 23 Millionen Euro zur Milderung der finanziellen Mehrbelastung bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 des Aufnahmegesetzes.

(2) Die Verteilung erfolgt nach der für die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen Aufnahmequote des jeweiligen Jahres. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. Februar und 10. August eines jeden Jahres.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), sowie für die aufgrund des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 795 981 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 074 916 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), den Artikeln 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) sowie § 1 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in Verbindung mit

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708), sowie für die aufgrund des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und § 26 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 795 981 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 074 916 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), den Artikeln 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich Landwirtschaft, Forsten und Umwelt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 651) sowie § 1 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in Verbindung mit

der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 082 155 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt zum 10. April eines jeden Jahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649, 652) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise jährlich 3 821 544 Euro und die kreisfreien Städte jährlich 1 082 155 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt zum 10. April eines jeden Jahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 532 005 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 64 997 592 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 30 485 850 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 30 281 485 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 16 151 144 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 15 362 863 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 9 997 330 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 9 598 428 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 65 532 005 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **64 326 753 Euro** für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 30 485 850 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **29 969 125 Euro** für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 16 151 144 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **15 160 727 Euro** für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 9 997 330 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **9 473 206 Euro** für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoausgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

schaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 9

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 52 290 175 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 52 053 881 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 26 749 353 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 26 369 584 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Die Verteilung der besonderen Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 10

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe 20 384 059 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 19 946 986 Euro für das Haushalts-

schaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 9

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 52 290 175 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **51 503 988 Euro** für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 26 749 353 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **26 089 762 Euro** für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Die Verteilung der besonderen Ergänzungszuweisungen auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 10

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Schülerbeförderung erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe 20 384 059 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **19 734 594 Euro** für das Haushalts-

jahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 2 332 010 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 2 274 880 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Diese besonderen Ergänzungszuweisungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Träger der Schülerbeförderung und der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres im Zuständigkeitsbereich der Träger. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 11

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 23 534 812 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 23 878 707 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 695 676 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 863 341 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Die besonderen Ergänzungszuweisungen bemessen sich nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. April und 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 12

Schlüsselzuweisungen

jahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 2 332 010 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und **2 250 623 Euro** für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Diese besonderen Ergänzungszuweisungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Träger der Schülerbeförderung und der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorvergangenen Schuljahres im Zuständigkeitsbereich der Träger. Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Raten zum 10. April und zum 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 11

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen

(1) Zur Milderung der Belastung für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 23 534 812 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 23 878 707 Euro für das Haushaltsjahr 2016. Die kreisfreien Städte erhalten eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 695 676 Euro für das Haushaltsjahr 2015 und 863 341 Euro für das Haushaltsjahr 2016.

(2) Die besonderen Ergänzungszuweisungen bemessen sich nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. April und 10. Oktober eines jeden Jahres.

§ 12

Schlüsselzuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erhalten die Gemeinden und Landkreise Schlüsselzuweisungen, die sich für die Gemeinden in Abhängigkeit von ihrer Steuerkraft gemäß § 14 und für die Landkreise in Abhängigkeit von ihrer Umlagekraft gemäß § 15 bemessen. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 208 458 232 Euro, die Landkreise 153 323 084 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 340 770 028 Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 208 635 181 Euro, die Landkreise 162 975 194 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 301 638 902 Euro.

(2) Schlüsselzuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl oder die Umlagekraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird bei den kreisfreien Städten zu 70 v. H. ausgeglichen. Landkreise erhalten einen Ausgleich von 90 v. H. Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt der Ausgleich in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wird bei den Gemeinden, deren Steuerkraft je Einwohner 80 v. H. des Durchschnitts aller kreisangehörigen Gemeinden unterschreitet, die Differenz der eigenen Steuerkraft zu 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft zu 90 v. H. ausgeglichen (Schlüsselzuweisung A). In einem zweiten Schritt erfolgt der Ausgleich zwischen der Bedarfsmesszahl und der um die Schlüsselzuweisung A erhöhten Steuerkraftmesszahl zu 70 v. H. (Schlüsselzuweisung B).

(3) Zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft zahlen kreisangehörige Gemeinden eine Umlage von 10 v. H. der Summe aus der Steuerkraftmesszahl für Gemeinden gemäß § 14 und den Schlüsselzuweisungen A und B. Zur Verteilung der

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches erhalten die Gemeinden und Landkreise Schlüsselzuweisungen, die sich für die Gemeinden in Abhängigkeit von ihrer Steuerkraft gemäß § 14 und für die Landkreise in Abhängigkeit von ihrer Umlagekraft gemäß § 15 bemessen. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2015 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 208 458 232 Euro, die Landkreise 153 323 084 Euro und die kreisangehörigen Gemeinden 340 770 028 Euro. Aus dem für die Schlüsselzuweisungen im Haushaltsjahr 2016 bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte **209 507 086 Euro**, die Landkreise **162 258 032 Euro** und die kreisangehörigen Gemeinden **302 546 291 Euro**.

(2) Schlüsselzuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl oder die Umlagekraftmesszahl hinter der Bedarfsmesszahl zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird bei den kreisfreien Städten zu 70 v. H. ausgeglichen. Landkreise erhalten einen Ausgleich von 90 v. H. Bei den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt der Ausgleich in einem mehrstufigen Verfahren. In einem ersten Schritt wird bei den Gemeinden, deren Steuerkraft je Einwohner 80 v. H. des Durchschnitts aller kreisangehörigen Gemeinden unterschreitet, die Differenz der eigenen Steuerkraft zu 80 v. H. der durchschnittlichen Steuerkraft zu 90 v. H. ausgeglichen (Schlüsselzuweisung A). In einem zweiten Schritt erfolgt der Ausgleich zwischen der Bedarfsmesszahl und der um die Schlüsselzuweisung A erhöhten Steuerkraftmesszahl zu 70 v. H. (Schlüsselzuweisung B).

(3) Zur Milderung der Unterschiede in der Finanzkraft zahlen kreisangehörige Gemeinden eine Umlage von 10 v. H. der Summe aus der Steuerkraftmesszahl für Gemeinden gemäß § 14 und den Schlüsselzuweisungen A und B. Zur Verteilung der

Umlage wird die Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen B um die Umlagemasse nach Satz 1 erhöht und anschließend eine Neuberechnung entsprechend Absatz 2 Satz 6 vorgenommen. Ergeben sich nach den Berechnungen nach Satz 1 und 2 negative Schlüsselzuweisungen, sind diese in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 5 an das Land abzuführen. Die auf Grundlage dieses Absatzes ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(4) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen des Umlageverfahrens nach Absatz 3 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. Wird der Anspruch auf Befreiung erst nachträglich festgestellt, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(5) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach Absatz 2 und dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) Der Gesamtansatz wird für kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise wie folgt gebildet:

1. Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der

Umlage wird die Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen B um die Umlagemasse nach Satz 1 erhöht und anschließend eine Neuberechnung entsprechend Absatz 2 Satz 6 vorgenommen. Ergeben sich nach den Berechnungen nach Satz 1 und 2 negative Schlüsselzuweisungen, sind diese in gleich großen Teilbeträgen zu den Terminen nach Absatz 5 an das Land abzuführen. Die auf Grundlage dieses Absatzes ergehenden Verwaltungsakte sind sofort vollziehbar.

(4) Soweit eine kreisangehörige Gemeinde wegen des Umlageverfahrens nach Absatz 3 Mittel aus dem Ausgleichsstock erhalten müsste, wird sie von der Zahlung auf Antrag ganz oder teilweise befreit. Wird der Anspruch auf Befreiung erst nachträglich festgestellt, kann das Land mit Mitteln des Ausgleichsstocks in Vorleistung treten und auf eine Änderung der Bescheide der übrigen Gemeinden und Landkreise für das jeweilige Haushaltsjahr verzichten. Ist das Land in Vorleistung getreten, erhält es diese Beträge bei der nächsten Durchführung des Umlageverfahrens durch einen Vorwegabzug aus der Umlagemasse erstattet.

(5) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Jahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich aus dem Produkt des Gesamtansatzes nach Absatz 2 und dem Grundbetrag nach Absatz 3.

(2) Der Gesamtansatz wird für kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden und Landkreise wie folgt gebildet:

1. Bei den kreisfreien Städten entspricht der Hauptansatz der

Einwohnerzahl. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, multipliziert mit dem Faktor 2,8 gebildet. Die Summe beider Ansätze bildet den Gesamtansatz.

2. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden richtet sich die Hauptansatzstaffel der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhalten einen Zentralitätszuschlag von 20 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,7. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

3. Bei den Landkreisen entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.

(3) Der Grundbetrag wird auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14

Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisfreie Städte

Einwohnerzahl. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre, multipliziert mit dem Faktor 2,8 gebildet. Die Summe beider Ansätze bildet den Gesamtansatz.

2. Bei den kreisangehörigen Gemeinden wird als Hauptansatz der Wert bezeichnet, der sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl einer Gemeinde und der Hauptansatzstaffel einschließlich des Zentralitätszuschlages nach Satz 5 ergibt. Die Hauptansatzstaffel beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohner 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohner 113 bis 130 v. H. Zwischenwerte werden bis zur zweiten Stelle nach dem Komma gerundet. Bei Mitgliedsgemeinden von ~~Verwaltungs-~~~~gemeinschaften~~ und Verbandsgemeinden richtet sich die Hauptansatzstaffel der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der ihnen jeweils zugehörigen Gemeinden. Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhalten einen Zentralitätszuschlag von 20 v. H. Der Nebenansatz U6 wird aus der jeweiligen Anzahl der Kinder bis sechs Jahre gebildet, multipliziert mit dem Faktor 6,7. Die Summe der Ansätze bildet den Gesamtansatz.

3. Bei den Landkreisen entspricht der Gesamtansatz der Einwohnerzahl.

(3) Der Grundbetrag wird auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14

Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisfreie Städte

und kreisangehörige Gemeinden erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Die Steuerkraftzahl einer Gemeinde wird wie folgt ermittelt:

1. Bei der Grundsteuer A und B wird das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz geteilt. Die sich daraus ergebenden Ausgangsbeträge werden mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze der jeweiligen Steuerart multipliziert,
2. Bei der Gewerbesteuer wird das Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den Hebesatz geteilt. Der sich daraus ergebende Ausgangsbetrag wird mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze multipliziert. Von dem Ergebnis wird die im vorvergangenen Jahr erhobene Gewerbesteuerumlage abgezogen,
3. Steuerkraftzahlen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind die jeweiligen Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(4) Für Gemeinden mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde summiert.

(5) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet wer-

und kreisangehörige Gemeinden erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Die Steuerkraftzahl wird wie folgt ermittelt:

1. Bei der Grundsteuer A und B wird das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz geteilt. Die sich daraus ergebenden Ausgangsbeträge werden mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze der jeweiligen Steuerart multipliziert,
2. Bei der Gewerbesteuer wird das Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr durch den Hebesatz geteilt. Der sich daraus ergebende Ausgangsbetrag wird mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze multipliziert. Von dem Ergebnis wird die im vorvergangenen Jahr erhobene Gewerbesteuerumlage abgezogen,
3. Steuerkraftzahlen der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sind die jeweiligen Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(4) Für Gemeinden mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde summiert.

(5) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet wer-

den.

§ 15
Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 40 v. H. von

1. den Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und
2. den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 12.

§ 16
Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden.

(2) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

(3) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

den.

§ 15
Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 40 v. H. von

1. den Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 und
2. den Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 12.

§ 16
Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden.

(2) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils zu 75 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 25 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres.

(3) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 17
Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

§ 18
Entschuldungsprogramme

(1) Das Land kann Mittel bereitstellen, um Gemeinden und Landkreise durch die Gewährung von Hilfen bei dem Abbau ihrer Kreditverbindlichkeiten zu unterstützen. Dabei können Mittel des Ausgleichsstockes verwandt werden.

(2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gewährung von Mitteln kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gemeinden und Landkreise umfassend Auskunft erteilen über ihre finanziellen Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse der Gesellschaften,

§ 17
Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmemöglichkeiten von Kommunen zur Erfüllung ihrer unabweisbaren Ausgabeverpflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

§ 18
Entschuldungsprogramme

(1) Das Land kann Mittel bereitstellen, um Gemeinden und Landkreise durch die Gewährung von Hilfen bei dem Abbau ihrer Kreditverbindlichkeiten zu unterstützen. Dabei können Mittel des Ausgleichsstockes verwandt werden.

(2) § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gewährung von Mitteln kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gemeinden und Landkreise umfassend Auskunft erteilen über ihre finanziellen Verhältnisse einschließlich der Verhältnisse der Gesellschaften,

die sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder zum Teil in ihrem Besitz befinden. Das Land legt Mindestanforderungen an die Eigenleistungen aller am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Gemeinden und Landkreise fest. Die Vergabe der Mittel kann durch Bescheide oder durch Verträge erfolgen, die die von der kommunalen Körperschaft zu erbringenden Eigenleistungen festlegen.

Abschnitt 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 und die Schlüsselzuweisungen nach § 12. Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai vom Kreistag beschlossen

die sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder zum Teil in ihrem Besitz befinden. Das Land legt Mindestanforderungen an die Eigenleistungen aller am Entschuldungsprogramm teilnehmenden Gemeinden und Landkreise fest. Die Vergabe der Mittel kann durch Bescheide oder durch Verträge erfolgen, die die von der kommunalen Körperschaft zu erbringenden Eigenleistungen festlegen.

Abschnitt 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 19 Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage gemäß § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 und die Schlüsselzuweisungen nach § 12. Ergibt sich eine negative Umlagegrundlage, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

§ 20 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai vom Kreistag beschlossen

sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Jahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern der Landkreis einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

§ 21

Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze für das Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssat-

sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Jahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern der Landkreis einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

§ 21

Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze für das Haushaltsjahr noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Haushaltsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssat-

zung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 22

Erhebung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft

Für die Festsetzung und Erhöhung der Umlage der Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 83 der Gemeindeordnung gelten § 19 Abs. 1 Satz 2 und die §§ 20 und 21 entsprechend. Die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

§ 23

Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 99 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 24

Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Zahlung einer Umlage nach § 12 Abs. 3 und den §§ 19, 22 und 23 sollen Zinsen er-

zung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 22

Wird aufgehoben

§ 23

Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gemäß § 99 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes gelten die §§ 19 bis 21 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können abweichende Fälligkeitstermine vereinbaren.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften, Verfahren, Schlussbestimmungen

§ 24

Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Zahlung einer Umlage nach § 12 Abs. 3 und den §§ 19, 22 und 23 sollen Zinsen er-

hoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung einer Umlage mit unzumutbaren Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Zahlung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zinsen für rückständige Beträge nach § 12 Abs. 3 fließen dem Land zu, soweit dieses in Vorleistung getreten ist.

§ 25 Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Für die Ermittlung des Einwohnerwertes nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 gilt die höchste vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung jeweils zum 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraumes von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres. Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. Änderungen der Einwohnerzahlen bleiben außer Betracht, wenn die Bescheide über Leistungen nach diesem Gesetz ergangen sind. Bei Änderungen der Einwohnerzahl, insbesondere im Zeitraum nach Satz 3, durch eine allgemeine Zählung der Einwohner zu einem bestimmten Stichtag entscheidet das für Statistik zuständige Ministerium durch Verordnung, ab wann die darauf beruhenden fortgeschriebenen Zahlen zu berücksichtigen sind. Eine nachträglich festgestellte Einwohnerzahl führt nicht zur Änderung der

hoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Zahlung einer Umlage mit unzumutbaren Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Zahlung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Zinsen für rückständige Beträge nach § 12 Abs. 3 fließen dem Land zu, soweit dieses in Vorleistung getreten ist.

§ 25 Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Für die Ermittlung des Einwohnerwertes nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 Satz 1 und Nr. 3 gilt die höchste vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Einwohner oder deren Fortschreibung jeweils zum 31. Dezember ermittelte Zahl der Einwohner eines Zeitraumes von fünf Jahren bis einschließlich des vorvergangenen Jahres. Maßgebend ist jeweils der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes. Änderungen der Einwohnerzahlen bleiben außer Betracht, wenn die Bescheide über Leistungen nach diesem Gesetz ergangen sind. Bei Änderungen der Einwohnerzahl, insbesondere im Zeitraum nach Satz 3, durch eine allgemeine Zählung der Einwohner zu einem bestimmten Stichtag entscheidet das für Statistik zuständige Ministerium durch Verordnung, ab wann die darauf beruhenden fortgeschriebenen Zahlen zu berücksichtigen sind. Eine nachträglich festgestellte Einwohnerzahl führt nicht zur Änderung der

Bescheide über Leistungen.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilungsgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für die der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26

Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor

Bescheide über Leistungen.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilungsgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für die der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die aktuell verfügbaren Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die beim Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26

Abrundung, vorläufige Leistungen, Berichtigungen,
Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor

Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

(3) Berichtigungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres vorgenommen werden. Beträge unter 1 000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Empfangene Leistungen, die zurückgezahlt werden müssen, können durch das Land mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27 Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Jahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt Sachsen- Anhalt und den Aufsichtsbehörden alle Aus-

Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Jahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.

(3) Berichtigungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres vorgenommen werden. Beträge unter 1 000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Empfangene Leistungen, die zurückgezahlt werden müssen, können durch das Land mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27 Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Jahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt Sachsen- Anhalt und den Aufsichtsbehörden alle Aus-

künfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29

(aufgehoben)

künfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29

(aufgehoben)

Synopse
zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes
(Stand 15.06.2015)

<u>bisherige Fassung des AufnG</u>	<u>Änderungen durch den Entwurf des neuen AufnG</u>
Aufnahmegesetz Vom 21. Januar 1998	Aufnahmegesetz (AufnG) Vom 21. Januar 1998
§ 1 Aufgabe	§ 1 Aufgabe
(1) Die Aufnahme von 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, 2. Asylberechtigten, 3. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, 4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind, 5. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, 6. ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, 7. Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,	(1) Die Aufnahme von 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ihren Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, 2. Asylberechtigten, 2a. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, 3. Ausländerinnen und Ausländern, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721), eine Niederlassungserlaubnis ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, 4. Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind, 5. Asylbewerberinnen und Asylbewerber, 6. ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereisten Ausländerinnen und Ausländern nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, 7. Ausländerinnen und Ausländern zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,

8. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt entsprechendes.	8. Ausländerinnen und Ausländern aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministeriums gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie minderjährige ledige Kinder und Jugendliche, die selbst die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllen, gilt entsprechendes.
(2) Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind grundsätzlich getrennt von den Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 unterzubringen. Der nach Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 24 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt gebotene Schutz von Ehe und Familie bleibt dabei unberührt.	(2) unverändert
(3) Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die vom Ministerium des Innern bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. Hierbei sollen die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 gesondert berücksichtigt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.	(3) Die Personen nach Absatz 1 werden den Landkreisen und kreisfreien Städten unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl durch die vom Ministerium des Innern von dem für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständigen Ministerium bestimmte Behörde zur Aufnahme zugewiesen. Hierbei sollen die Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und die nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 gesondert berücksichtigt werden. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Landkreise bei der Unterbringung zu unterstützen.
	(3a) Die Aufnahmequote gemäß Absatz 3 Satz 1 für Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 wird für diejenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), befindet, gesondert unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl und der Größe der Auf-

	nahmeeinrichtung durch Verordnung festgelegt.
(4) In besonders gelagerten Einzelfällen wird das Ministerium des Innern ermächtigt, zeitweilig eine von Absatz 3 Satz 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.	(4) In besonders gelagerten Einzelfällen wird das Ministerium des Innern für Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium ermächtigt, zeitweilig eine von Absatz 3 Satz 1 und 2 abweichende Regelung zu treffen.
(5) Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluß von Zweckvereinbarungen zur Unterbringung von Personen nach Absatz 1 über die Quote nach Absatz 3 Satz 1 und 2 hinaus ist nicht zulässig.	(5) Nach Möglichkeit soll der Unterbringung in kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden. Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. Die Bildung von Zweckverbänden oder der Abschluss von Zweckvereinbarungen zur Unterbringung von Personen nach Absatz 1 über die Quote nach Absatz 3 Satz 1 und 2 hinaus ist nicht zulässig.
(6) Das Land kann im Benehmen mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen.	(6) unverändert
(7) Den mit der Betreuung und Beratung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen betrauten Vertretern von Wohlfahrtsverbänden sowie von Flüchtlingshilfeorganisationen und -vereinen ist im Rahmen ihrer Betreuungs- und Beratungsarbeit der Zugang zu den Gemeinschaftsunterkünften zu ermöglichen. Das Hausrecht der Betreiber bleibt unberührt.	(7) unverändert
(8) Für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen finden der § 17 a der Landkreisordnung und der § 24 a der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.	wird aufgehoben
§ 2 Kosten	§ 2 Kosten
Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 zugewiesenen Personen werden im Rahmen des Finanzausgleiches gedeckt.	(1) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 zugewiesenen Personen werden im Rahmen des Finanzausgleiches gedeckt.
	(2) Die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Kosten für die Aufnahme der ihnen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zugewiesenen Personen, die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert

	durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439), erhalten, werden vierteljährlich im Wege einer Fallpauschale je aufhältiger Person erstattet. Gesondert erstattet werden für zugewiesene Personen nach Satz 1 die nachgewiesenen notwendigen Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt sowie Hilfe zur Pflege, soweit sie einen Betrag von 10 000 Euro je Person und Kalenderjahr übersteigen.
	(3) Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes befindet, erstattet das Land für in der Aufnahmeeinrichtung untergebrachte Personen gesondert die zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährten Geldbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Kosten für Krankenhilfe und Bekleidungshilfe sowie die Behandlungskosten aufgrund der Untersuchung nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes.
Daneben erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften. Rechtmäßig und auf Dauer in Sachsen-Anhalt lebende Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in die Beratung und Betreuung nach Satz 2 einbezogen werden.	(4) Daneben erstattet das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften. Rechtmäßig und auf Dauer in Sachsen-Anhalt lebende Ausländerinnen und Ausländer, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten in die Beratung und Betreuung nach Satz 2 1 einbezogen werden.
§ 3 Verordnungsermächtigungen Das für Fragen der Aufnahme zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die Beratung und Betreuung nach § 2 Satz 2 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 zu regeln.	§ 3 Verordnungsermächtigungen Das für Fragen der Aufnahme Ausländer-, Asyl- und Vertriebenenwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung 1. die Aufnahmequote nach § 1 Abs. 3a festzusetzen, 2. die Höhe der Fallpauschale nach § 2 Abs. 2 Satz 1 entsprechend der Entwicklung der Aufnahmekosten festzusetzen,

	3. die notwendigen Personalkosten und personalbezogenen Sachkosten für die gesonderte Beratung und Betreuung nach § 2 Abs. 4 Satz 2 1 unter Berücksichtigung der Aufnahmequoten der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 1 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 3a zu regeln, 4. Grundsätze und Mindeststandards für die Unterbringung und soziale Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 5 bis 8 zu regeln.
§ 4 Übergangsvorschrift Die Landkreise und kreisfreien Städte haben einen Anspruch darauf, dass ihnen auch im zweiten Halbjahr 2007 entstandene Kosten der Beratung und Betreuung nach § 2 Satz 2 abgegolten werden. Der Anspruch nach Satz 1 ermäßigt sich um bereits nach § 2 Satz 2 in der vor dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung für diesen Zeitraum gezahlte Beträge.	wird aufgehoben